

Änderung der Gebührenordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg

Bekanntmachung

Die 52. Landesvertreterversammlung der Architektenkammer Baden-Württemberg hat am 28. und 29. November 2025 in Heilbronn die Änderung des § 1 Absatz 1 Ziffer 6 Gebührenordnung beschlossen.

Auf Antrag vom 05.12.2025 hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg mit Schreiben vom 27. Februar 2026 unter dem Aktenzeichen MLW28-2691-3/115 gemäß §§ 27 Absatz 1, 15 Absatz 3 Architektengesetz Baden-Württemberg den Änderungsvorschlag genehmigt. Auf die beschlossenen Änderungen ist in Ausgabe 12/2025 Deutsches Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg, als Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg hingewiesen worden. Gemäß § 17 Satz 5 der Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg ist die Bekanntmachung auf der Website „www.akbw.de“ unter der Rubrik „Recht/Amtliche Bekanntmachungen“ (www.akbw.de/recht/amtliche-bekanntmachungen) der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt gleichgestellt.

Die vorgenommene Änderung ist im nachfolgend veröffentlichten Auszug aus der Gebührenordnung **rot und in Fettdruck** hervorgehoben und wird hiermit bekanntgemacht. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung, mithin **am 14. März 2026 in Kraft**.



Stuttgart, 13. März 2026

§ 1 Architektenliste

- (1) Im Eintragungsverfahren werden folgende Gebühren erhoben:
1. für die Eintragung oder Ablehnung sowie die Rücknahme eines Antrages in die Architektenliste und in die bei der Architektenkammer zu führenden Verzeichnisse nach § 2a und § 2b Architektengesetz und für die sogenannte Defizitprüfung i. S. d. § 4 Absatz 8 Architektengesetz jeweils 210,00 EUR bis 2.000,00 EUR
 2. für die Entscheidung des Eintragungsausschusses nach § 8 Absatz 4 Architektengesetz 210,00 EUR bis 820,00 EUR
 3. für die Entscheidung des Eintragungsausschusses nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Architektengesetz über die Ausstellung von Bescheinigungen für die in die Architektenliste eingetragene Angehörige eines EU-Mitgliedstaates 60,00 EUR bis 500,00 EUR
 4. für die Zweiteintragung eines bereits eingetragenen Architekten 210,00 EUR bis 810,00 EUR
 5. für die Umtragung aus einer Berufsgruppe in eine andere Berufsgruppe sowie bei einem Wechsel der Gesellschaftsform 60,00 EUR bis 500,00 EUR

6. für die Listenführung von Gesellschaften, die in die Verzeichnisse nach § 2a und § 2b Architektengesetz eingetragen sind (Betreuung der Partnerschaften und Gesellschaften und Prüfung der Eintragung)
200,00 EUR pro Jahr

Im Jahr der Ersteintragung fällt neben der Eintragungsgebühr nach Nr. 1 keine zusätzliche Listenführungsgebühr an. Wenn mindestens ein Gesellschafter eine Beitragsermäßigung erhalten hat, wird die Gesellschaft auf Antrag von der Listenführungsgebühr befreit. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.

7. für die Löschung aus der Architektenliste (ausgenommen Todesfall)
60,00 EUR bis 350,00 EUR
8. für die Eintragung in die Architektenliste, wenn der Antragsteller bereits in einem anderen Bundesland eingetragen wurde
125,00 EUR bis 600,00 EUR
9. für die Prüfung ausländischer Berufsabschlüsse (Gleichwertigkeitsprüfung; auch bei Ablehnung des Antrags)
120,00 EUR bis 600,00 EUR
10. für die Aufnahme in das Verzeichnis der Architekten und Stadtplaner im Praktikum
75,00 EUR

Die §§ 8 und 11 des Landesgebührengesetzes finden entsprechend Anwendung.

Die einzelnen Gebührentatbestände können auch kumuliert angewendet werden.

- (2) In diesen Gebühren sind die in der Kammer erwachsenen Auslagen enthalten. Für Auskünfte und Stellungnahmen des Eintragungsausschusses kann eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR bis 1.500,00 EUR nach den Vorgaben des § 7 Landesgebührengesetz festgesetzt werden, wenn der Anfall der Gebühr der oder dem Anfragenden im Voraus in Textform mitgeteilt wurde. Im Übrigen sind die Entscheidungen des Eintragungsausschusses kosten- und gebührenfrei.
- (3) Gleichzeitig mit der Stellung des Antrages ist in den Fällen des Absatzes 1, Nummer 1 bis 9 ein Gebührenvorschuss in Höhe der jeweiligen Mindestgebühr an die Kammer zu entrichten.